

## Anlage

### Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 7.Änderung Bebauungsplan Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift - Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Teilbereich der Ladestraße, Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Hohe Börde	15.02.2024	- Es wird festgestellt, dass keine wahrzunehmenden Belange für die Gemeinde Hohe Börde erkennbar sind, da das geplante Vorhaben nicht unmittelbar das Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde betrifft und eine entsprechend große Entfernung zu diesem besteht.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Möser	16.01.2023	- Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen bestehen aus Sicht der Gemeinde Möser keine Einwände zum Planentwurf.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Landeshauptstadt Magdeburg	12.02.2024	- Die Belange der Landeshauptstadt Magdeburg werden durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift - Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Teilbereich der Ladestraße nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 7.Änderung Bebauungsplan Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift - Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Teilbereich der Ladestraße, Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	26.01.2024	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Die Änderungen beeinträchtigen die Planungen der 50Hertz für den SuedOstLink und die umzubauende 380 kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt 437/438 nicht, so dass keine Einwände erhoben werden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	15.01.2024	- Die Avacon Netz GmbH gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. - Die Avacon Netz GmbH betreibt im Bereich Stromverteilungsanlagen. Zur Zeit sind keine Vorhaben durch die Avacon Netz GmbH geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, der Avacon dieses spätestens 30 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.  - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.  - Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan. Im Änderungsbereich befinden sich keine Anlagen der Avacon Netz GmbH.	kein Beschluss erforderlich

			<p>und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der Avacon Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan stellt die abschließende gemeindliche Planung dar. Das Instrument eines Detailbebauungsplanes ist der Gemeinde nicht bekannt. Wenn die Avacon hiermit Erschließungs- / Tiefbauplanungen meint, so sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</li> </ul>	
2.3.	Deutsche Bahn AG	26.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme der DB AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, ab 01.01.2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&amp;Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt, die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen</li> <li>- Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt bahnrechts der Strecke Abzw. Glindenberg – Oebisfelde (6409) bei ca. Bahn-km 6,53–6,95. In den Geltungsbereich sind keine Grundstücke der DB mit eingezogen.</li> <li>- Die Strecke Glindenberg – Oebisfelde wird für Belange des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ausgebaut, parallel dazu ist im Programm "Elektrische Güterbahnen" die Elektrifizierung der Strecke geplant. Entsprechend sind alle Planungen so aufzustellen, dass die künftige Elektrifizierung berücksichtigt wird.</li> <li>- Gegen das Verfahren bestehen folgende Einwände und Bedenken: Gemäß § 4 Abs.3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen (siehe auch Grunddienstbarkeit (Wegerecht) und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für das Flurstück 1103).</li> <li>- Die ständige Zugänglichkeit des Bahngeländes für Instandhaltung und Notfallmanagement ist über einen ausreichenden Abstand baulicher Einrichtungen zum Bahnkörper und dem Freihalten einer Fahrspur für Feuerwehr und Notfallfahrzeuge am Böschungsfuß bzw. neben dem unmittelbaren Bahnkörper zu gewährleisten. Die Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" des Eisenbahn-Bundes-amtes ist zu beachten. Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdreteungskräfte zur Verfügung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt ist bekannt. Aus ihm resultiert jedoch kein erkennbar höherer Flächenbedarf für die Bahnanlagen, da die Elektrifizierung von bahnlinks erfolgt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Nur das Flurstück 1103, nicht aber das hauptsächliche Flurstück der Ladestraße, das Flurstück 652/125 ist mit Grunddienstbarkeiten (Versorgungsleitungs-, Unterhaltungs- und Wartungsrecht verbunden mit dem Recht zum Begehen des Grundstücks) und einem Wegerecht zugunsten des Flurstücks 1104 belastet. Als Nutzungsart des Flurstücks 1103 ist im Liegenschaftskataster Sport/Freizeit und Erholungsfläche - Grünanlage hinterlegt. Aus der Grunddienstbarkeit geht nicht hervor, dass das Flurstück befestigt sein muss. Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung als öffentliche Grünfläche steht der Gewährleistung der eingetragenen Grunddienstbarkeiten nicht entgegen. Diese sind bei der Gestaltung der Fläche uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies erfordert jedoch keine Änderung der Festsetzung gegenüber dem Entwurf.</li> <li>- Die Zugänglichkeit zum Bahnkörper mit einer ausreichenden Mindestbreite ist über das Flurstück 1103 sowie über die im Bahnbesitz befindlichen Randbereiche des dem Eisenbahnverkehr gewidmeten Flurstücks 1104 gegeben. Weiterhin stehen auch Flächen südwestlich des Schienenweges im Eigentum der Deutschen Bahn. Die Herstellung, insbesondere die Befestigung der Flächen ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Bei Erfordernis ist diese durch die Deutsche Bahn AG herzustellen.</li> </ul>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>steht und eine Mindestbreite von 3,5m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Streckenausbau und der Elektrifizierung ist folgendes zu berücksichtigen: Wenn eine Anpflanzung vorgesehen ist, so sollte sich diese auf Sträucher/ Büsche und kleinwüchsige Bäume beschränken. Bei größer werdenden Bäumen kann es im Zusammenhang mit der Elektrifizierung und der späteren Instandhaltung zu Problemen kommen, bis hin zum Fällen einzelner Bäume. Die Notwendigkeit leitet sich aus der Ril 997.0148 bzw. den freizuhaltenen Sicherheitsräumen (Vegetation) ab. Die Mastgasse (Elektrifizierung) wird auf der bahnlinken Seite angeordnet, da der Bahnsteig bahnrechts anschließt. Das würden wir bei der Planung so weit beachten. Zur Gleisachse sind mindestens 4m freizuhalten, um ausreichend Platz für spätere Einbauten (Kabeltrog, Schaltkästen, Rand-/Verkehrswege, etc.) zu haben. Es ist auszuschließen, dass Personen und Gegenstände in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Hier sind geeignete Maßnahmen zu planen. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.</li> <li>- Für gegebenenfalls Rückfragen ist sich an die DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Magdeburg zu wenden.</li> <li>- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.</li> <li>- Nachfolgend führt die Deutsche Bahn AG Inhalte des Regelwerkes aus, die urheberrechtlich geschützt sind und daher nicht in das öffentliche Abwägungsprotokoll aufgenommen werden dürfen. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</li> <li>- Verfahren: Die DB AG bittet um Einreichung der geänderten Planunterlagen.</li> <li>- Die DB AG macht Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Die Abwägungsergebnisse sind zu gegebener Zeit zuzusenden und die DB AG ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft die Umsetzung des Vorhabens. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.</li> <li>- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Die Inhalte der Richtlinie betreffen die Umsetzung von Planungen im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes. Im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erfolgt, daher besteht auch kein erneutes Beteiligungserfordernis.</li> <li>- Dies ist nicht erforderlich, da sich keine gewidmeten Bahnanlagen im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes befinden. Die Abwägungsergebnisse werden der DB AG mitgeteilt.</li> </ul>	
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom werden zurzeit nicht berührt.</li> <li>- Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Planänderungen sind nicht vorgesehen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.5.	DNS:NET	22.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</li> <li>- Es wird gebeten die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft Bau- und</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			sowie die Hinweise auf den Lageplänen zu beachten. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.	
2.6.	GDMcom mbH	17.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</li> <li>- Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</li> <li>- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</li> <li>- Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</li> <li>- Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.</li> <li>- Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</li> <li>- Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.</li> <li>Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumen-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. Die Hinweise sind im erforderlichen Umfang in der Begründung enthalten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>tation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p> <p>- Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtliche Bescheid zu werten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
		18.01.2024	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	06.02.2024	<p>- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>- Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen nicht vor.</p> <p>- Geologie / Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Die geologischen Gegebenheiten sind nach der Begründung des Bebauungsplanes bekannt. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchzuführen.</p> <p>- Hydrogeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Grundwasser ist ab einem Meter unter Flur zu erwarten.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	01.02.2024	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesverwaltungsamt	05.02.2024	- Mit der Änderung sollen ehemalige Straßenverkehrsflächen zu einer Grünfläche umgewidmet werden. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		07.02.2024	- Stellungnahme des Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 7. Änderung des Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises	- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

			<p>Börde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> </ul>	
		09.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landkreis Börde	13.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Planung und Umwelt / Regionalplanung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) Folgendes festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt.3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhal (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetze Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen.</li> <li>- Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Bebauungsplans für den Teilbereich der Ladestraße im Ortskern Nordwest Meitzendorf in der Gemeinde Barleben. Dabei soll eine bisher als Straßenverkehrsfläche dargestellte Fläche für die Errichtung eines Aktivpfades als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Diese Grünfläche soll für sportliche Zwecke genutzt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst 9.272m<sup>2</sup>. Auf der Fläche befinden sich derzeit noch Garagen, die jedoch abgerissen und entfernt werden sollen. Die Tatbestände des Pkt.3.3 Buchstabe n) des Rd. Erl. sind erfüllt. Das Vorhaben wird als nicht raumbedeutsam eingestuft.</li> <li>- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend §1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</li> <li>- Abfallüberwachung: Die geplante Entsiegelung ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl sind die Belange zum Schutz der Umwelt sowie der Allgemeinheit hierbei nicht außer Acht zu lassen.</li> <li>- Das Flurstück 652/125 der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Das Flurstück 652/125 der Flur 4, Gemarkung Meitzendorf war zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des LPG Geländes</li> </ul>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>dem ehemaligen LPG-Technikstützpunkt Meitzendorf als Altlastenverdachtsfläche / Altstandort registriert. Pkt.2.2 der Begründung zur vorgelegten Planung ist mithin unvollständig, da weder der Altlastenverdacht erwähnt noch dargelegt wird, aus welchen Gründen die überplante Teilfläche des Flurstücks 652/125 vom bestehenden Altlastenverdacht nicht erfasst werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflagen: Im Bebauungsplan sollen gemäß §9 Abs.5 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.184), Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. In der Begründung ist daher darzulegen, wo sich im Plangebiet Altlasten befinden und ob die im Bebauungsplan dargestellte Nutzung damit vereinbar ist. Bei den mit dem Plangebiet in Zusammenhang stehenden Altstandorten kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, ob es sich um Bereiche handelt, bei denen der Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist und ob die Nutzung mit dem Grad der Belastung zu vereinbaren ist. Dies ist erst nach orientierenden Untersuchungen i.S.v. §10 Abs.3 i.V.m. §12 der Bundes - Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S.2598) möglich.</li> <li>- Die Darstellung bzw. die nachrichtliche Erwähnung, auch der Flächen, deren Böden nicht nachweislich mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist erforderlich, um auch zukünftig keine Nutzungen zuzulassen, welche den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Folgende Flächen sind im Bebauungsplan nachrichtlich zu erwähnen: 15083040 5 47117 LPG-Technikstützpunkt Meitzendorf.</li> <li>- Immissionsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- Naturschutz und Forsten/ Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde. Der Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt.</li> <li>- Wasserwirtschaft / Abwasser: Es gibt keine abwasserrelevanten Sachverhalte.</li> <li>- Niederschlagswasser: keine Einwände</li> <li>- Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 7.Änderung Bebauungsplan Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift - Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Teilbereich der Ladestraße.</li> <li>- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 7.Änderung des Bebauungsplans Nr.7 für den Teilbereich der Ladestraße, Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf, keine Bedenken.</li> <li>- Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster und</li> </ul>	<p>und des LPG Technikstützpunktes. Dieser befand sich nördlich des Flurstücks. Das 652/125 wurde während der Zeit des Vorhandenseins des Technikstützpunktes als Garagenstandort für private Pkw genutzt. Offensichtlich ist die Kenntnis über die genaue Lage belasteter Flächen beim Landkreis nicht hinreichend erfasst. Sie ist in ausreichendem Umfang der Gemeinde bekannt. Eine nachrichtliche Übernahme ist daher nicht erforderlich. Auf den Sachverhalt wird in der Begründung hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies setzt voraus, dass die Flächen tatsächlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Aufgrund der unzureichenden Recherche bei der Aufnahme von Flurstücken in das Altlastenkataster kann hierfür keine ausreichende Aussage erkannt werden.</li> <li>- Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Grünfläche fest. Der LPG Technikstützpunkt Meitzendorf wird als angrenzende Nutzung erwähnt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
--	--	--	--	--

			<p>zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände.</li> <li>- Bauaufsicht: Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</li> <li>- Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke: 652/125 und 1103, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
2.12.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	16.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanerische Abstimmung nach §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Der räumliche Geltungsbereich der 7.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 "Ortskern Nordwest Meitzendorf" umfasst die Ladestraße als ehemaligen Verladebereich des Bahnhofes Meitzendorf von der Einmündung des Lindenweges bis zur Kreisstraße K1167 in der Ortschaft Meitzendorf und hat eine Größe von ca.0,9 ha. Die Gemeinde Barleben plant im Änderungsbereich die Errichtung eines Teils des Aktivpfades Meitzendorf mit dem Soccer Court und weiteren Stationen des Aktivpfades. Da die Ladestraße zur Erschließung nicht mehr erforderlich ist, soll sie als öffentliche Straße entwidmet und eingezogen werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 LEntwG LSA festgestellt, dass es sich bei der vorgelegten 7.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß §13 Abs.1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bauungs-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>planes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. es wird gebeten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
2.13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	08.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	22.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen im Änderungsgebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Es wird gebeten, sich über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen beim Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu informieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	12.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine Gewässer II.Ordnung betroffen wofür der UHV Untere Ohre nach §54 WG LSA unterhaltungspflichtig ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich